

§ 29

Kollidifferenzen

(1) Kollidifferenzen sind dem Außenhandelsunternehmen vom Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch 10 Stunden nach Wareneingang, anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb der obengenannten Frist telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt.

(2) Bei Anzeige der Kollidifferenzen; Verdacht auf Beraubung, bei erheblichen Gewichtsunterschieden, größerer Beschädigung des Waggons oder Kollis sind eine Tatbestandsaufnahme, Originalfrachtbrief und Abtretungserklärung innerhalb von 10 Tagen nachzureichen. Sofern keine durchgehende Versicherung seitens des Importeurs vorliegt, sind diese Gewichtsunterschiede bei der Versicherung des Empfängers einzureichen.

(3) Bei angezeigten Gewichtsunterschieden ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem ersichtlich ist, daß mindestens 10 % der Ware gewogen wurde. Das Protokoll ist von einem amtlich geprüften Wäger anzufertigen und zu siegeln. * §

**Anordnung
über die VVB-Umlage.**

Vom 23. Dezember 1958

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentralgeleiteten WB, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstehen, und die Betriebe dieser VVB; die Anordnung gilt ferner für alle bezirksgeleiteten VVB und deren Betriebe:

(2) Unter WB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstehen.

Die Planung der VVB-Umlage

§ 2

(1) Die VVB planen ihre gesamten Ausgaben und deren Deckung in Haushaltsplänen (Einnahmen und Ausgaben) unter Anwendung der Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes.

(2) Grundlage für die Berechnung der persönlichen Kosten ist der Lohnfonds, der auf Grund des bestätigten Stellenplanes und seiner zeitlichen Besetzung erforderlich ist. Die übrigen Kosten (sonstige persönliche Kosten, Materialkosten, Werterhaltung) sind in erforderlicher Höhe unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu planen; die Bildung des Prämienfonds ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

(3) Sofern neben den im Abs. 2 genannten Kosten weitere Ausgaben entstehen, sind diese in den entsprechenden Aufgabenbereichen zu planen. Die Ausgaben für Qualifizierungslehrgänge der WB sind durch die VVB im Aufgabenbereich 5 zu planen; diese Ausgaben sind von den delegierenden Betrieben als be-

sondere Umlage auf der Basis der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer aufzubringen. Diese Umlagen sind im Aufgabenbereich 5 als Einnahme zu planen;

§ 3

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der VVB entsprechend § 2 Abs. 2 ergeben, erfolgt im Aufgabenbereich 8, Kapitel 860, bei Absatz- und Handelskontoren im Kapitel 868, Einnahmen können u. a. sein:

- a) Einnahmen aus Mieten und Pachten,
- b) Einnahmen aus Verwaltungsgebühren der von den VVB betreuten Betriebe gemäß § 9 und von privaten Verkehrsbetrieben.

(2) Die Differenz zwischen den Einnahmen und den geplanten Ausgaben ist von den unterstellten volkseigenen Betrieben mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe als Umlage (VVB-Umlage) zu erheben und bei den VVB als Einnahme zu planen.

§ 4

(1) Die von den WB geplante VVB-Umlage ist auf die der VVB unterstellten volkseigenen Betriebe mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe auf Grund einer einheitlichen Bemessungsgrundlage aufzuteilen.

(2) Die der Aufteilung dienende Bemessungsgrundlage ist von der WB vorzuschlagen und von dem der VVB übergeordneten Organ zu bestätigen.

§ 5

(1) Grundsätzlich sollen von den volkseigenen Betrieben außer der VVB-Umlage keine weiteren Umlagebeträge erhoben werden.

(2) Von Abs. 1 ausgenommen sind die Umlagen für Qualifizierungslehrgänge gemäß § 2 Abs. 3 und Beiträge der volkseigenen Betriebe zu solchen Leitbüros für Erfindungswesen, die für mehrere Betriebe gemeinsam bei einem Leitbetrieb bestehen oder errichtet werden. Weitere Ausnahmen können nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen durch die den VVB übergeordneten Organe festgelegt werden.

§ 6

(1) Die Bestätigung der Haushaltspläne (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt: für die zentralgeleiteten VVB durch das der VVB übergeordnete Organ, für den Einzelplan der den VVB übergeordneten Organe durch das Ministerium der Finanzen, für die bezirksgeleiteten VVB durch das den Einzelplan bewirtschaftende Organ des Rates des Bezirkes.

(2) Nach der Bestätigung der Einnahmen- und Ausgabenpläne der VVB ist der Gesamtbetrag der VVB-Umlage von dem der VVB übergeordneten Organ in die Kennziffern der staatlichen Aufgaben einzubeziehen bzw. nachträglich einzuarbeiten.

§ 7

(1) Nach der Ermittlung des Anteiles der einzelnen volkseigenen Betriebe an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlage ist den Betrieben dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) In die Kennziffern der staatlichen Aufgaben, die den Betrieben übergeben werden, ist die VVB-Umlage einzubeziehen.